

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 139/07 B

L 14 U 70/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 U 46/00 (SG Bremen)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin B. beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung). Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind nicht in der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 2 SGG festgelegten Form geltend gemacht worden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). In diesem Sinne hat der Kläger den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der Abweichung nicht bezeichnet.
- 2 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichem Rechtssatz das angegriffene Urteil des Landessozialgerichts (LSG) von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht.
- 3 Die Zulassung der Revision wegen Divergenz scheitert, weil der Kläger dem angefochtenen Urteil keinen abstrakten Rechtssatz im og Sinne entnommen und dargestellt hat. Sein Vortrag auf Seite 4 der Beschwerdebegründung, das LSG habe "für die Ermittlung der Handlungstendenz der unfallbringenden Tätigkeit die Sichtweise des Unternehmens zum Maßstab der Beurteilung gemacht", reicht dafür nicht aus, zumal er die rechtlichen Aussagen des angefochtenen Urteils unvollständig und damit im Ergebnis unzutreffend wiedergibt. Das Berufungsgericht hat die rechtlichen Grundlagen seiner Entscheidung auf Seite 7 der Urteilsgründe zusammenfassend dargestellt und sich dabei ausdrücklich auf das Urteil des BSG vom 5. Juli 2005 (SozR 4-2700 § 2 Nr 6) sowie eine weitere Entscheidung vom 20. Januar 1987 (SozR 2200 § 539 Nr 119) berufen, deren Rechtsaussagen es zum Teil wörtlich zitiert hat. Daraus ist zu ersehen, dass es gerade keine von der Rechtsprechung des BSG abweichenden Rechtsgrundsätze aufstellen, sondern die Sache auf dem Boden der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entscheiden wollte. Wenn es sodann, wie der Kläger behauptet, den Begriff der Handlungstendenz verkannt und die von ihm selbst formulierten Rechtsaussagen falsch angewendet



haben sollte, so liegt darin keine Divergenz, sondern eine fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall, die eine Zulassung der Revision nicht rechtfertigen kann.

- 4 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)